

Weisung 202204009 vom 26.04.2022 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 51 SGB IX

Laufende Nummer: 202204009

Geschäftszeichen: GR3 – 5393 / 1108.2 / 1763

Gültig ab: 26.04.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen zu § 51 SGB IX (Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) werden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Aufgrund der zum 01.03.2022 in Kraft getretenen (aktualisierten) Gemeinsamen Empfehlung (GE) „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ wurden die Fachlichen Weisungen zu § 51 SGB IX aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 51 SGB IX zur Verfügung gestellt.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

Auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) wurde die [Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“](#) überarbeitet (in Kraft seit 01.03.2022). Aus der Umsetzungspraxis gewonnene Erfahrungen sind in die Überarbeitung eingeflossen.



Teilweise sind Präzisierungen aus dem „Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung“ als Inhalte direkt in die aktualisierte Gemeinsame Empfehlungen eingeflossen und werden nun von allen Rehabilitationsträgern als Grundlage angewandt. Inhaltliche Widersprüche zwischen Gemeinsamer Empfehlung und Fachkonzept bestehen nicht. Aufgrund der strukturellen Veränderungen in der Gemeinsamen Empfehlung (z. B. Umstellung der Nummerierung) wird auch das „Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung“ perspektivisch aktualisiert. Bis dahin findet das Fachkonzept in der bisherigen Fassung sinngemäß weiter Anwendung. Die wesentlichen Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Personalschlüssel in der Anlage, behalten ihre Gültigkeit.

3. Einzelaufträge

Die Regionalen Einkaufszentren, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

